

- 8 -

§ 5

Die Gebäude nebst Zubehör sind in gutem Zustand zu erhalten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Ausbesserungen und Erneuerungen, auch an den die einzelnen Grundstücke umgrenzenden Zaunteilen, sind unverzüglich auf eigene Kosten vorzunehmen. Nach außen sichtbare bauliche Veränderungen oder Anbauten dürfen bei den Doppelhäusern nur vorgenommen werden, wenn beide das Doppelhaus bewohnende Nachbarn sich vorher schriftlich verpflichten, die baulichen Veränderungen oder Anbauten nach gleichem Entwurf, in gleichen Baustoffen und in gleicher Außenfarbe auszuführen. Eine Erneuerung von Außenanstrichen der Gebäude, der Türen, Fensterladen und Außenfenster darf bei Doppelhäusern nur im gegenseitigen Einvernehmen der Nachbarn unter Einhaltung des gleichen Farbtons für beide Hausteile gleichzeitig vorgenommen werden.

§ 6

Bauliche Veränderungen sowie der Abriß und die Errichtung zusätzlicher oder neuer Baulichkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des von ihm Beauftragten. Art und Umfang baulicher Veränderungen müssen den einheitlichen Charakter der Siedlung bewahren und den besonderen Wünschen des Stadtplanungsamtes entsprechen. Die Versagung der Zustimmung zum Abriß verpflichtet den Grundstückseigentümer nicht zum Schadensersatz.

§ 7

(1) Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, das Erbbaugrundstück und die auf dem Erbbaugrundstück errichteten baulichen Anlagen dauernd als Heimstätte und Kleinsiedlung selbst zu bewohnen und zu bewirtschaften. Zu einer Vermietung und Verpachtung des Erbbaugrundstückes oder der darauf befindlichen Baulichkeiten ganz oder teilweise und der Ausübung eines freien Berufes bedarf der Erbbauberechtigte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers oder seines Beauftragten. Die Ausübung eines Gewerbebetriebes ist nicht statthaft.